Skradde Rechtsanwälte I Zollstockgürtel 67 I 50969 Köln

An Rechtsanwalt
Markus Haintz
Schumannstraße 21
89555 Steinheim am Albuch

Skradde
RECHTSANWÄLTE

Kanzleiinhaber:
Dr. Sebastian Skradde
Rechtsanwalt

Fon +49 221 340 398 00
Fax +49 221 340 398 01
Mail info@skradde.com
Web www.skradde.com

Zollstockgürtel 67
50969 Köln

USt.-IdNr.: DE331120267

Per beA

Köln, den 30.12.2022
Unser Zeichen: 2093/22
Bearbeiter: Rechtsanwalt Sven Nelke

Beck ./. Haintz
betrifft: Ihre Mahnung vom 19.12.2022 – zugestellt am 24.12.2022

Sehr geehrter Herr Kollege Haintz,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Interessenvertretung des Herrn Detlev Beck aus Nürnberg an. Gerne versichern wir unsere Bevollmächtigung an dieser Stelle anwaltlich.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass unser Mandant die von Ihnen eingeforderte, strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht abgeben und auch die weitergehenden Ansprüche nicht erfüllen wird.

Soweit Sie es zu unterlassen begehren, Sie *„ehrverletzend im Rahmen von Tweets zu beleidigen*“, müssen wir darauf hinweisen, dass diese Erklärung zu unbestimmt ist und Sie durch die allgemeinen, gesetzlichen Regelungen ohnehin schon ausreichend geschützt sind.

Soweit Sie sich eines Unterlassungsanspruch, u.a. hinsichtlich der Begrifflichkeiten

„Rassist, Antisemit, Verschwörungsideologe, Faschist und Holocaustrelativierer, Quatschjurist, gequirlte Scheiße, Wichtel, Würstchen, Waschlappen und Wixxer"

berühmen, ist mitzuteilen, dass ein solcher mangels Wiederholungsgefahr nicht besteht. Wie Sie wissen, wird die Wiederholungsgefahr aufgrund einer rechtswidrigen Erstbegehung der zu unterlassenen Handlung vermutet. Rechtswidrige Erstbegehungen liegen in diesem Sinne aber schon gar nicht vor. Die von Ihnen aufgeführten Tweets vom 18., 19., 20., 22., 25. und 29.11.2022 lassen Ihre Annahme, unser Mandant habe Sie derart in rechtswidriger Weise bezeichnet, nicht zu. Hierzu im Einzelnen:

Unser Mandant hat Sie durch den nachbezeichneten Tweet

nicht als „*Wixxer*“ bezeichnet. Die Nutzung des Hashtags „#HaintzIstEinWixxer“ erfolgte nicht in rechtswidriger Weise. Eine Betroffenheit Ihrer Person ist nicht gegeben.

Durch den nachbezeichneten Tweet

wurden Sie nicht als „*Wichtel*“, „*Würstchen*“ und/oder „*Waschlappen*“, etc. bezeichnet. Wie Sie dem anhefteten Beitrag entnehmen können, hat Elon Musk als Inhaber von Twitter vor dem LG Frankfurt a.M. verloren. Sie sind nicht betroffen, denn nicht Sie, sondern Elon Musk unterlag. Diese Bezeichnungen

gelten ihm, was auch durch die Platzierung der „#“ klar erkennbar wird.
Soweit unser Mandant Sie in diesem Tweet aber als „*Quatschjuristen*“ bezeichnet, ist diese Äußerung von der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs.1 GG gedeckt. Wie Sie wissen, nahm der Kollege Jun nämlich nicht nur einige Ihrer juristischen Tätigkeiten zum Anlass, im Rahmen seines „#Quatschjura“-Formats zu „berichten“. Hieraus formte sich der Begriff des „Quatschjuristen“. Dass einige Ihrer juristischen Unterfangen -aus objektiv juristischer Sicht- nicht erfolgsversprechend sind, dürfte Ihnen sicherlich klar sein. Als Beispiel sei hier die Klage gegen Herrn Lauterbach wegen der Corona-Maßnahmen vor dem LG Ellwangen (Jagst) zu nennen. Wie Sie bereits öffentlich verlauten ließen, sehen Sie in solchen Klagen, etc. legitime Werbemaßnahmen, um „Ihre Bewegung“ voranzubringen. In dem unter der URL https://www.youtube.com/watch?v=VODgwQOGPB4 zum Titel „LIVE | MARKUS HAINTZ - Über Frankfurt-KONTROVERSE & die notwendige Emanzipation der Bewegung“ sagen Sie selbst, dass Sie derartige Prozesse führen, an denen Sie als Anwalt Geld verdienen, eigentlich den Zweck haben, „*mit Mittel des Rechtsstaats*“ „Querdenken“ publik zu machen bzw. die Deutungshoheit zu dieser „*Bewegung*“ zurückzugewinnen. Dieses bewusste Ausnutzen der Ressourcen der Justiz für „Werbemaßnahmen“ ist verwerflich bzw. rechtsmissbräuchlich. Kein Gericht sollte dazu instrumentalisiert werden, um als „Werbeplattform“ herzuhalten. Diese Meinung vertritt unser Mandant und derartige juristische Tätigkeiten sieht er als „Quatschjura“ an. Dass unser Mandant diesen Begriff -anlehnend an die Formatreihe des Kollegen Jun- formte und Sie hierbei für Ihre juristischen Tätigkeiten diesbezüglich kritisierte, mag Ihnen nicht gefallen, doch dies haben Sie hinzunehmen. Als „*Der Anwalt der Querdenker*“, wie Sie Spiegel-TV in dem dritten Teil der Reportage „*Pandemie der Wut*“ bezeichnete, wenden Sie sich nicht auch als Anwalt der Öffentlichkeit zu. Diese Aussage betrifft damit den Teil Ihrer Person, der ohnehin der sogenannten Öffentlichkeitssphäre zuzuordnen ist. Kritik in dieser Sphäre haben Sie hinzunehmen.

Durch die nachbezeichneten Tweets

bezeichnete unser Mandat Sie nicht als *„Rassist, Antisemit, Verschwörungsideologe, Faschist und Holocaustrelativierer“*.

Der Tweet vom 18.11.2022 – 10:49 Uhr ist eine Antwort auf einen Ihrer Beiträge, welche mit *„#JailHaintz“* versehen ist. Er bezog sich auf Ihren Tweet und wurde damit im Kontext zu Ihrer gesellschaftlichen, politischen Auseinandersetzung geäußert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in jenem Tweet mehrere Personen aufgelistet sind und dass der Slogan *„Für ein Land ohne Rassismus, Antisemiten und Verschwörungsideologen“* sich nicht auf Sie bezieht. Wir regen an, diesen Tweet im Kontext Ihrer Äußerung bzw. als Antwort auf Ihren Beitrag zu betrachten, was für eine verständige Auslegung ohnehin geboten ist.

Der Tweet vom 19.11.2022 - 16:07 Uhr benennt Sie ebenfalls nicht derart. Der Slogan *„Twitter darf keinen Freiraum für verschwörungsideologische Faschisten, Querdenker und Holocaustrelativierungen bieten“* bezieht sich nicht auf Sie und stellt Sie nicht als *„Verschwörungsideologe, Faschist und Holocaustrelativierer“* dar. In dem Tweet werden auch *„Querdenker“* angesprochen. Als Mitbegründer von „Querdenken-731 Ulm“ sind Sie eines der „Gesichter“ dieser „Szene“, weswegen Ihr Bildnis auf der anhefteten Grafik sinnbildlich für jene „Querdenker“ steht.

Der Tweet vom 20.11.2022 - 10:08 Uhr bezeichnet Sie ebenfalls nicht derart. Er stellt Sie lediglich -auf satirische Weise- im Zusammenhang mit „Quatschjura“ dar. Auf vorbezeichnete Ausführungen hierzu kann verwiesen werden.

Soweit Sie monieren, unser Mandant habe Sie mit nachbezeichnetem Tweet

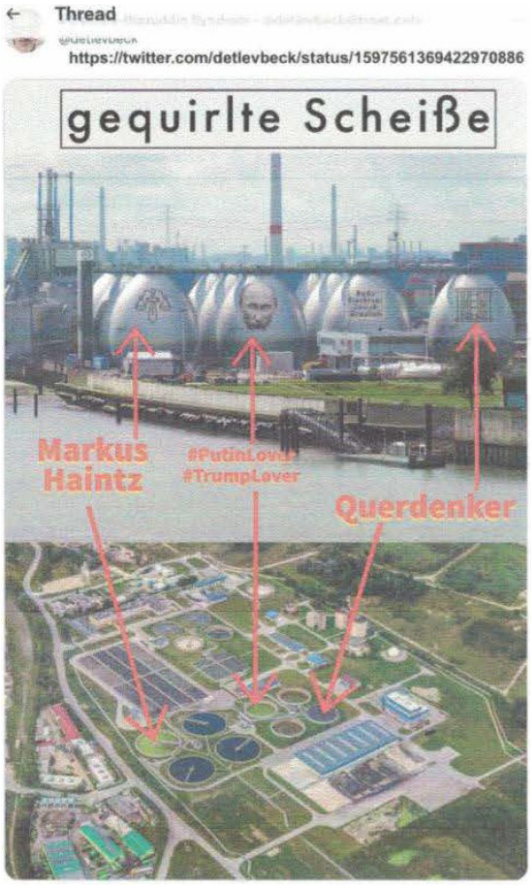

als *„gequirlte Scheiße“* bezeichnet, ist dies unrichtig. Eine Aussage zu Ihrer Person wird nicht getroffen. Vielmehr wird damit hinreichend klar, dass diese Begrifflichkeit sich an der Redensart „gequirlte Scheiße verzapfen“ orientiert. Damit wird auf die Äußerung unsinniger Aussagen angespielt. Richtig ist, dass es sich dabei letztendlich um eine satirische und damit um eine von der Kunstfreiheit gedeckte Form der Kritik an Ihren öffentlich geäußerten Ansichten zu den Themen „Querdenken“ bzw. „Corona-Maßnahmen“, „Putin und der Ukraine-Krieg“, „Trump“, etc. handelt. Auch hier ist anzuregen, den Tweet im Zusammenhang zu betrachten.

Bei dem Tweet

handelt es sich um eine als Karikatur geäußerte Meinung zu „*Querdenkern*“. Als „*Rassist*, *Antisemit*, *Verschwörungsideologe*, *Faschist und Holocaustrelativierer*, *Quatschjurist*, *gequirlte Scheiße*, *Wichtel*, *Würstchen*, *Waschlappen und Wixxer"* werden Sie hierdurch gar nicht bezeichnet. Unser Mandant drückte damit lediglich aus, was er von „Querdenkern“ hält. Dies ist legitim. Dass Sie sinnbildlich für diese „Bewegung“ stehen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Unser Mandant kann Ihren Unmut durchaus verstehen. Allerdings geben wir zu bedenken, dass Sie gerade in dem gesellschaftlich-politischen Meinungskampf, dem Sie sich bewusst und medial öffentlichkeitswirksam zugewendet haben, überspitze Formulierungen hinzunehmen haben. Insoweit gilt:

> *„Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Dabei genießen Meinungen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational ist. Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, hat eine solche Äußerung als Schmähung regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten. Gleiches gilt für Formalbeleidigungen und Anprangerungen. Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik allerdings eng auszulegen. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung im Vordergrund*

steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik in erster Linie herabsetzen bzw. gleichsam an den Pranger stellen soll (BGH, NJW 2009, S. 1872). Wertungen können demnach nur dann rechtswidrig sein, wenn die Aussage entweder die Intim- oder Privatsphäre oder eine andere besonders geschützte Sphäre betrifft oder wenn der betreffenden Person ein besonderer Schaden droht, der außer Verhältnis zur Verbreitung der Wahrheit steht.

Im vorliegenden Fall ist der Kern der öffentlichen Auseinandersetzung die Kritik, und zwar die massive Kritik an der Amtsführung des Klägers als Bürgermeister einer kleinen Brandenburger Gemeinde. In dem so gegebenen Rahmen ist es zulässig, sich auch markanter Wortbeiträge zu bedienen, um seine Ablehnung der Amtsführung durch den Bürgermeister kundzutun. In dieser Situation ist auch solch überspitzte, allerdings im allgemeinen Sprachgebrauch durchaus vorkommende überzogene und ausfällige Kritik, wie die hier beanstandete Äußerung, noch von vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Dabei braucht der Senat im Ergebnis nicht differenzieren, ob der Äußerung - so wie hier veröffentlicht - "Er war und ist ein Griff ins Klo" ein anderer Aussageinhalt beizumessen wäre, als etwa in der schwächeren Form „die Wahl des Klägers zum Bürgermeister war und ist ein Griff ins Klo". Noch zulässig wären nach den aufgezeigten Kriterien beide Varianten, denn die Kritik verliert bei aller Schärfe nicht den Bezug zu der Sache, um die es dem Äußernden und auch dem Beklagten offenbar geht. So geht es bei dieser Aussage nicht nur darum, die Amtsführung des Klägers zu dessen Halbzeit zu kritisieren. Mit der beanstandeten Passage wird in ihrem Zusammenhang gesehen „König … muss weg!" … „Also tuh uns den Gefallen und dank ab …" der Rücktritt des Klägers von seinem Amt gefordert. So soll mit dem Mittel der überspitzen Kritik gerade deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kläger - nach persönlicher Meinung des Verfassers des Textes - grundsätzlich als Bürgermeister ungeeignet ist.

Lässt sich die Äußerung weder als Formalbeleidigung, Schmähung oder Anprangerung einstufen, kommt es für die dann erforderliche Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an, wobei es aber grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die Kritik berechtigt oder das Werturteil richtig ist. Die Meinung darf grundsätzlich auch dann geäußert werden, wenn sie andere für falsch oder ungerecht halten."

(OLG Brandenburg Urt. v. 11.4.2016 – 1 U 13/15, BeckRS 2016, 7621 Rn. 32-34, beck-online)

„Gegen Schärfen und Überspitzungen genießen sie nur denjenigen Schutz, der für Persönlichkeitsverletzungen anerkannt ist (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 1993 - 1 BvR 960/93 -, NVwZ 1994, 159 [159 f.]). Im geistigen Meinungskampf wird die Zulässigkeit der freien Rede vermutet.

Das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hat dagegen Vorrang, wenn die Herabsetzung seiner Person im Vordergrund steht (Schmähung) oder wenn erwiesenermaßen falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen gegen ihn gerichtet werden (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 - 1 BvR 1555/88 -, E 85, 1 [16 f.]).“
(OVG Berlin Beschl. v. 18.5.2005 – 5 S 47.04, BeckRS 2005, 156128 Rn. 12, beck-online)

„Rechtswidrig sind auch verzerrte Wiedergaben des Sachverhalts; allerdings sind Übertreibungen und Überspitzungen zulässig (BVerfGE 60, 234 (240) – Kredithaie).“
(BeckOK BGB/Förster, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 12 Rn. 333)

Dies gilt umso eher, als dass zu beachten ist, dass jene Tweets nur von wenigen Personen im zweitstelligen Bereich angeschaut wurden.

Ohnehin gibt es darüber hinaus hinreichenden Grund zur Annahme, dass Ihre Geltendmachung dieser Ansprüche rechtsmissbräuchlich erfolgt, da Sie im Rahmen einer „Deframing“-Kampagne öffentlich Spenden sammeln, um äußerungsrechtliche Verfahren wie hiesige Angelegenheit zu führen, um als Anwalt und „Betroffener“ einerseits hieran Geld zu verdienen, und um die „Querdenken“-Bewegung, o.ä. im öffentlichen Ansehen aufzuwerten bzw. in diesem Zuge Kritiker zum Verstummen zu bringen. Weitergehende Ausführungen hierzu werden sich wegen des massiven Umfangs des Vorbringens erspart.

Bitte beachten Sie, dass unser Mandant sich aber dennoch dazu entschieden hat, die von Ihnen monierten Tweets zu löschen. Sie sind nicht mehr unter seinem Twitter-Profil veröffentlicht. Sehen Sie dies als wohlwollendes Entgegenkommen unseres Mandanten an, auch wenn dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz erfolgte. Aus diesem Grunde gehen wir davon aus, dass sich die Angelegenheit erledigt hat und fordern Sie namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft auf,

- bis zum 08.01.2022 –

not. JK

zu unseren Händen schriftlich zu bestätigen, die vorbezeichneten Forderungen gegen unseren Mandanten nicht weiterzuverfolgen.

Für den Fall, dass Sie aber gerichtliche Schritte wie ein Eilverfahren, etc. einleiten, versichern wir bereits an dieser Stelle anwaltlich, unseren Mandanten auch bei Gericht in dieser Angelegenheit zu vertreten. Auch kollegialiter bitten wir sodann darum, uns in einem möglichen Passivrubrum als Vertreter

aufzuführen. Wir gehen davon aus, dass Sie dieses Schreiben im Falle eines möglichen Eilverfahrens bei Gericht vorlegen werden.

In diesem Falle wird das Gericht gebeten, darauf hinzuwirken, sich die gegenständlichen Tweets zur näheren Überprüfung im Kontext der Diskussionen, in denen sie geäußert wurden, vorlegen zu lassen. Zudem wird darum gebeten, unserem Mandanten vor Erlass einer Eilentscheidung anzuhören, da sich sein Vorbringen noch nicht in diesem Schriftsatz erschöpfte. Die vorherige Anhörung ist geboten, da durch die Löschung jener Tweets ohnehin kein dringendes Bedürfnis an einer Entscheidung ohne vorherige Anhörung besteht.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen aus Köln

Sven Nelke
Rechtsanwalt